



Joachim Mordeja

## Prinzip Anwaltschaftlichkeit

KONRAD HILPERT

*Advokatorisches Handeln ist Auftragsarbeit, zeitlich begrenzt. Leicht wird es zu einem Machtverhältnis zwischen Klient und Anwalt. Erhebt eine Institution Anwaltschaft zu ihrem Leitbild, wird sie daran gemessen, wie sie diesen Balanceakt zwischen Bevormundung und Hilfe meistert.*

Nach dem Stichwort „Anwaltschaftlichkeit“ sucht man in philosophischen, ethischen und theologischen Lexika vergebens.<sup>1</sup> Gleichwohl ist die Umschreibung des Selbstverständnisses oder die Selbstverpflichtung, als oder wie ein Anwalt tätig zu werden, mehr als nur ein beiläufiges Schlagwort in der Rhetorik sozial engagierter Großorganisationen und Gemeinwohlakteure. Offensichtlich soll damit umschrieben werden, ob und in welchem Ausmaß die entsprechenden Institutionen, aber auch Gruppen oder Individuen dazu verpflichtet sind, Hilfebedürftigen zu dem zu verhelfen, was sie unbedingt brauchen und was ihnen verwehrt wird: materielle Subsistenzmittel, soziale Zuwendung, rechtlicher Schutz oder auch Aufmerksamkeit.

Geht es in den entsprechenden Ausführungen und Appellen gar um christliche Existenz, Lebensgestaltung aus dem Glauben oder das Handeln von

Kirche, dann steht „anwaltschaftlich“ zusätzlich für die Handlungsdimension von Glauben. Anwaltschaftlichkeit erscheint als eine Weise des vom Glauben geforderten Zeugnisses und steht damit auf derselben Ebene wie etwa Erbarmen, Barmherzigkeit, Stellvertretung, Nächstenliebe oder Diakonie. Der Anspruch, der mit der Verwendung des Wortfelds Anwaltschaftlichkeit verbunden wird, ist also ziemlich hoch.

### Anwalt ohne Honorar

Gemeinhin versteht man unter „Anwalt“ den Vertreter eines Berufsstandes, dessen Mitglieder die Interessen eines Mandanten in juristischen Streitigkeiten vertreten. Die Mandanten können nicht nur einzelne Bürger sein, sondern auch Korporationen wie Kommunen, die Gesamtheit der Aktionäre einer Firma, eine Universität oder auch der Staat. Um die Vertretung übernehmen zu können, braucht der Anwalt ei-

nen Auftrag desjenigen, den er vertritt. Der wendet sich an ihn in der Erwartung, dass er sich in den Gesetzen und Prozeduren bestens auskennt und darüber hinaus auch die Fähigkeiten besitzt, die Anliegen seines Mandanten mit Nachdruck zur Geltung zu bringen. Wieweit diese Funktionen noch einmal als eigene Professionen ausdifferenziert sind, ist in den einzelnen Rechtstraditionen unterschiedlich.<sup>2</sup>

Nun gibt es aber auch Fälle, von denen das Recht annimmt, dass der Klient einen Anwalt beauftragen würde, seine Interessen wahrzunehmen, wenn er sie kennen würde, dies aber unterlässt, weil er sich über diese Interessen nicht im Klaren ist, aufgrund seines Lebensalters, aufgrund von Krankheit, Geistesschwäche oder auch Misstrauen gegenüber jeglicher Amtsperson. Für solche Fälle sieht das Recht die Möglichkeit und in manchen Fällen sogar die Pflicht zu einer vormundschaftli-

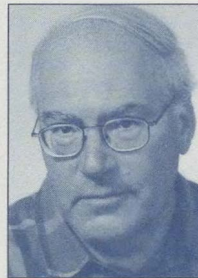
chen Vertretung der Interessen vor. Auch hier handelt es sich trotz Fehlens eines ausdrücklichen Willensakts um eine Form anwaltlichen Tuns. Ihre spezielle Berechtigung gründet nicht nur darin, ohne Hilfe von außen die eigenen Interessen nicht wahrnehmen zu können, sondern zusätzlich in der damit einhergehenden Gefahr, von der Gegenseite oder aber von Dritten getäuscht oder übervorteilt zu werden.

Anwaltliches Handeln in diesem Sinne – also: Handeln anstelle von Personen, die noch nicht oder unter den momentanen Umständen nicht in der Lage sind, einen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Interessen zu bevollmächtigen – reicht weit über das Tätigkeitsfeld der professionellen Anwälte hinaus. Im Grunde ist es das Prinzip jeder Erziehung und jedes Helfens im Sinne der Sorge um das Wohlbefinden eines Schutzbedürftigen. Allerdings zeigen gerade die beiden Paradigmen von Anwaltschaft, nämlich Erziehung und Hilfe, dass Anwaltschaft an den Klienten und seine Situation rückgebunden bleibt: Das Mandat verliert dann seine Geschäftsgrundlage, wenn die Fähigkeit des Mandanten, seine eigenen Angelegenheiten zu managen und im Verkehr mit anderen zu vertreten, zunimmt oder wiederhergestellt ist. Die genaue Abgrenzung ist schwierig. Deshalb, und weil das Gefälle zwischen Anwalt und Klient latent immer auch zu einem Verhältnis der Macht werden kann, werden Vormundschaft und Pflegschaft heute nicht bloß kritisch diskutiert, sondern auch in der Sozialgesetzgebung durch Begriffe wie „Betreuung“<sup>3</sup>, Treuhandschaft und Begleitung ersetzt.

### Anwaltschaftlichkeit im Diskurs

Außer den professionellen Anwälten gibt es noch eine ganze Reihe von Rollen und Berufen, deren Inhaber faktisch anwaltschaftlich handeln, ohne dass das auch ausdrücklich so benannt würde. Dazu gehören die Eltern, Erzieher(innen) und Lehrpersonen, Ärztinnen und Ärzte, Pfleger(innen) und an-

dere mehr. Deshalb könnte man sogar behaupten, anwaltschaftliches Handeln stelle eine übliche, in der sozialen Kultur fest verortete Praxis dar. Insofern scheint eine gründliche Rechtfertigung entbehrlich. Es ist eher der Verlauf der Grenzlinien zwischen dem anwaltschaftlichen Handeln der Helfer und dem Anspruch der Betroffenen auf



**Dr. Konrad Hilpert**  
Professor  
für Praktische  
Theologie und  
Sozialethik an der  
Universität des  
Saarlandes

Selbstbestimmung, der die Diskussion herausfordert. Abgesehen hiervon lässt sich beobachten, dass seit Jahren im Zusammenhang dreier Fragenkomplexe eine intensive Diskussion um Anwaltschaftlichkeit im Gange ist.

Zum Ersten: Aus der Logik der Demokratie ergibt sich, dass der Geltungsanspruch von Normen und Geboten letzten Endes darauf angewiesen ist, dass sie einen allgemeinen Willen ausdrücken; gemeinhin wird davon ausgegangen, dass diese Bedingung erfüllt ist, wenn alle von diesen Regeln betroffenen Individuen den Normierungsvorschlägen zustimmen können. Ob eine Regel dieses Kriterium erfüllt oder nicht, kann aber nicht der einzelne Bürger für sich allein entscheiden; vielmehr muss das über einen anstrengenden Prozess des Streitens, Diskutierens und Argumentierens erst eruiert werden. In der Realität ist es allerdings, wenn man ein Gesetz machen will, unpraktikabel, jeden Bürger einzeln vorher zu befragen. Was dem entgegensteht, ist nicht nur die große Anzahl der Bürger und die Knappheit der Zeit oder die Unlust vieler, sich an einem derartigen Diskurs zu beteiligen. Es gibt vielmehr auch die grundsätzlichere Schwierigkeit, dass manche Gruppen von Menschen von vornherein nicht in der Lage sind, sich am Diskurs zu beteiligen und ihre Ansprüche und

Interessen selbst zur Geltung zu bringen. Darunter fallen Säuglinge, Ungeborene, Kleinkinder, manche Schwerbehinderte, Senile. Freilich können diese dann berücksichtigt werden, wenn es Fürsprecher oder treuhänderische Stellvertreter gibt, die ihre Interessen in den Entscheidungsprozess einbringen. Jürgen Habermas und Karl-Otto Apel, die die Diskursethik ausgearbeitet haben, sprechen davon, dass „zumindest advokatorisch die Interessen aller Betroffener ... in den Diskurs eingebracht werden können“<sup>5</sup>. Im Ausgang von diesen Überlegungen sprechen andere Autoren sogar ganz explizit von „advokatorischer Ethik“<sup>6</sup>. Dabei werden durchaus auch die Grenzen advokatorischer Stellvertretung diskutiert: Während für unmündige Kinder immerhin die Möglichkeit besteht, dass sie, wenn sie erwachsen sind, den früher von ihren Eltern und Erziehern advokatorisch getroffenen Maßnahmen zustimmen, kann es bei anderen Gruppen so sein, dass die Betroffenen gerade durch advokatorisch begründete Maßnahmen davon ausgeschlossen werden, jemals selbst Stellung zu beziehen. Zumindest in solchen Fällen könnte die Richtigkeit von Empfehlungen für das Handeln nicht von deren faktischer Einsicht abhängen, sondern allenfalls von deren mutmaßlicher Zustimmung. Ist diese aber nicht gegeben, dürfte im Sinne der Diskursethik konsequenterweise nichts unternommen werden, was ihnen auf Dauer eine Stellungnahme unmöglich machen würde.

Das zweite Feld, auf dem heute intensiv über Anwaltschaftlichkeit diskutiert wird, ist die Ökologie. Es geht um den Vorschlag, den zerstörerischen Eingriffen des Menschen in die Natur dadurch Einhalt zu gebieten, dass man der Natur Rechte zuerkennt und diese Rechte der Natur öffentlich kodifiziert.<sup>7</sup> Dann wären nicht nur wie bisher schon die direkt geschädigten Menschen, sondern auch die Wälder, Meere, Flüsse, Tiere selbst Mitglieder der Rechtsgemeinschaft und als solche be-

fugt, zu klagen. Als Subjekte, die eine solche Stellvertretung wahrnehmen könnten, kommen ausschließlich Menschen in Betracht. Die Befürworter des Vorschlags, der Natur und anderen Lebewesen Eigenrechte zuzusprechen, berufen sich deshalb auf die Analogie zwischen der anwaltschaftlichen und treuhänderischen Vertretung von juristischen Personen wie Aktiengesellschaften und der Vormundschaft bei Nichtgeschäftsfähigen.<sup>8</sup>

Zum dritten Diskussionsfeld: Es ist eine vielfach dokumentierte Tatsache, dass sich in modernen Staaten ein immer größerer Teil der Bürger von der tendenziellen Lückenlosigkeit staatlicher Regelungen eingeengt sieht und sich in vielen Belangen, bei denen es um die amtliche Behandlung ihres persönlichen Falls geht, gegenüber der Übermacht „Ämter“ hilflos fühlt. Dieses Ohnmachtsgefühl wird verstärkt durch neue Techniken wie die elektronische Datenverarbeitung, die den Eindruck entstehen lassen kann, das Individuum werde auf eine statistische Größe reduziert. Deshalb gibt es heute in so gut wie allen Staaten mit einer demokratischen Tradition nicht bloß Diskussionen über Staatsverdrossenheit und fehlende Bürgernähe, sondern auch Versuche, dem Bürger zu helfen. Dabei scheint sich als ein besonders wirksames Mittel der Stärkung seiner Position die Institutionalisierung eines eigenen Bürgerbeauftragten herauszukristallisieren.<sup>9</sup> Dessen Aufgabe ist eine doppelte: Er soll alles tun, um von Seiten der einzelnen Bürger Vertrauen zu gewinnen, also Gehör schenken, Verständnis aufbringen, scheinbar undurchsichtige Verwaltungsabläufe transparent machen; andererseits soll er aus dieser Perspektive heraus auch die Tätigkeit der Ämter beaufsichtigen und diese auf Bürgerfreundlichkeit sowie Fallgerechtigkeit hin kontrollieren. Diese Instanz soll also so etwas sein wie ein „personalisiertes Korrektiv des Bürgerschutzes gegenüber der expandierenden Verwaltung“<sup>10</sup>. Das kann sie aber nur, wenn

ihr Inhaber von der staatlichen Verwaltung unabhängig ist; Rechenschaft schuldet er lediglich den gewählten Volksvertretern. Man nennt eine derartige Instanz nach dem schwedischen Vorbild Ombudsmann<sup>11</sup> (= Fürsprecher). In Rheinland-Pfalz heißt er „der Bürgerbeauftragte“,<sup>12</sup> in Österreich heißt der Ombudsmann „Volksanwalt“.<sup>13</sup>

### Vom Lobbyismus abgrenzen

Anwaltschaftlichkeit bezeichnet eine Beziehung. Vom Typ her lässt sie sich als Handeln für ..., im Namen von ... oder stellvertretend für ... andere charakterisieren. Dieses unterscheidet sie einerseits vom Typ des auf Selbstvervollkommnung und Selbstbestimmung ausgerichteten Handelns, andererseits von Lobbyismus, dessen Kennzeichen darin besteht, eigene Interessen durch Bündelung mit den Interessen anderer zu einem Macht- und Durchsetzungsfaktor zu machen.<sup>14</sup> Ein Bedarf für Anwaltschaftlichkeit besteht überall dort, wo sich Träger von Rechten in einer Position gravierender Asymmetrie befinden. Diese Asymmetrie ist so ausgeprägt, dass den Betroffenen nicht nur Unrecht widerfahren kann, sondern dass sie von vornherein auch der Gefahr ausgesetzt sind, durch Übermacht daran gehindert zu werden, irgendetwas zur Besserung ihrer Situation zu tun. Insofern handelt es sich bei Anwaltschaftlichkeit weniger um einen Ausfluss der Gerechtigkeit als um ein Instrument zur Korrektur von Ohnmachtskonstellationen. Dies ist überhaupt erst die Voraussetzung dafür, dass die Forderungen der Gerechtigkeit bei der Verteilung von Gütern und Lasten sowie beim Austausch von Gütern und Leistungen durchgesetzt werden können. Anwaltschaftliches Handeln ist zwar auch punktuell und spontan möglich; doch impliziert Anwaltschaftlichkeit auch eine systematische und institutionell gefestigte Aufmerksamkeit für ganz bestimmte Formen des Übermächtig- und Ausgeliefertseins.

Dass Anwaltschaftlichkeit heute stärker gefragt ist als früher, erklärt

sich wenigstens zu einem Teil damit, dass die Entwicklung der modernen Gesellschaft von einer wachsenden Spannung zwischen Systemen und Subjekten gekennzeichnet ist. Das meint sehr vergrößert: Im Zuge der Entwicklung der Gesellschaft verselbstständigen sich die einzelnen gesellschaftlichen Bereiche – Wirtschaft, Informationswesen, Medien, Wissenschaft, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Sport, Unterhaltung – immer stärker und bilden ihre speziellen Regeln, Sprachen und Durchsetzungsmechanismen aus, während der Einzelne immer mehr die Übersicht über die Zusammenhänge verliert, sich den ihm abverlangten Verfahrensweisen beugt und in die Privatsphäre zurückgedrängt wird. Die im zweiten Teil genannten Felder (Regelfindung, Schutz der Natur, Schutz des Bürgers gegen staatliche Verfügung) sind typische Knotenpunkte, wo diese Spannung zwischen entmachtetem Einzelnen und der Dynamik der Systementwicklung so stark und konflikthaltig geworden ist, dass sie jeweils zum Thema sozialphilosophischen Suchens und zur Herausforderung politischen Handelns geworden sind. Die vorgeschlagenen Instanzen der Anwaltschaftlichkeit sind Versuche, die auseinander driftenden Größen wieder stärker miteinander zu verknüpfen, ohne die Gesellschaftsentwicklung grundlegend rückgängig machen zu wollen oder aber die Ansprüche der einzelnen Subjekte einfach den Sachzwängen „zu opfern“.<sup>15</sup>

### Not öffentlich machen

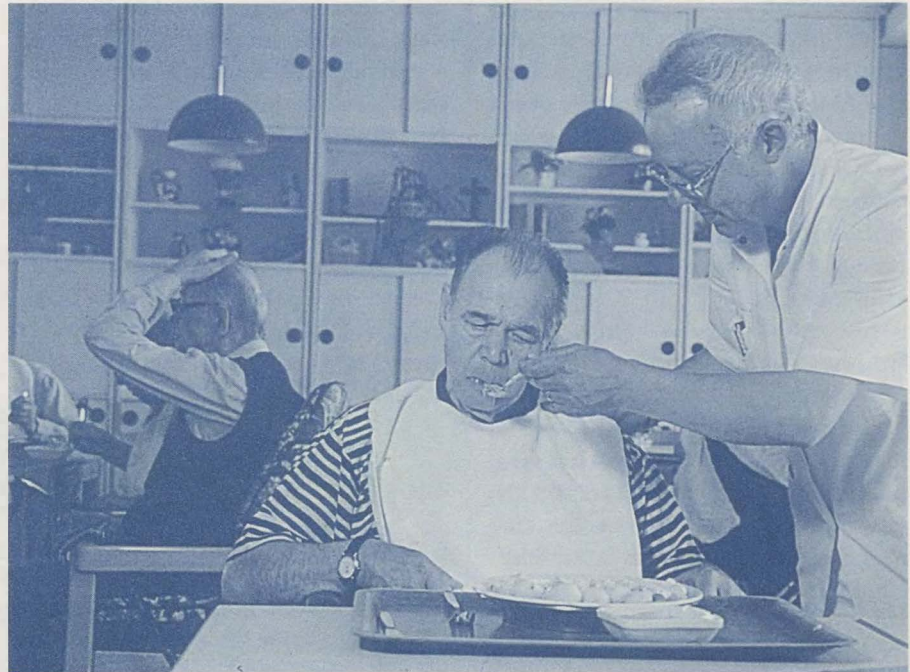
Anwaltschaftlichkeit ist nicht eine einzelne Tätigkeit, sondern umfasst eine ganze Palette von Aufgaben und Tätigkeiten. Die erste ist das Anhören bzw. Hinschauen, die Wahrnehmung des Problems, in der sich der Betroffene befindet. Ein zweiter Schritt besteht im Aufklären und Beraten: Wer anwaltschaftlich tätig wird, stellt sein Wissen dem, der Hilfe braucht, zur Verfügung mit dem Ziel, dessen Handlungsspanne zu vergrößern. Wo diese Möglich-

keit nicht besteht oder gar nicht erst gegeben ist, wird er die Rechte und die Interessen derer, die er vertritt, gegenüber anderen, die sie bedrängen oder ihm etwas vorenthalten, wirksam zur Geltung bringen. Das kann vor Gericht geschehen gegen einen Schädiger oder Bedroher; es kann aber auch im Umfeld des demokratischen Gesetzgebungsverfahrens geschehen gegenüber der Kurzsichtigkeit der öffentlichen Meinung oder dem Einfluss starker Lobbys oder womöglich im Gespräch mit den Exekutoren staatlicher Verwaltung gegenüber dem Trend zur Bürokratisierung und Routinisierung behördlicher Tätigkeit. Wenn man will, kann man in dieser dreifachen Aufgabe eine strukturelle Übereinstimmung mit dem Dreischritt Sehen – Urteilen – Handeln erkennen, der seit der Enzyklika Mater et magistra (1961) das methodologische Grundschema der katholischen Sozialethik bildet.

Anwaltschaftliches Tätigsein beinhaltet eine vierte Komponente, die sich in ganz spezifischer Weise auf Öffentlichkeit und Gesellschaft richtet. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus folgender Beobachtung: Der Prozess der Differenzierung und Verselbstständigung von Bereichen findet auch hinsichtlich der Bearbeitung menschlicher Nöte statt. Der „Preis“, der dafür entrichtet werden muss, ist, dass eine immer größere Zahl von Menschen die betreffenden Nöte nicht mehr aus eigener Anschauung oder eigenem (Mit-) Erleben kennt, sondern nur vom Hörensagen, von Sensationen in den Nachrichten oder aus der Statistik. Not wird in der Gesellschaft unsichtbar gemacht (durch Auslagerung an bestimmte Orte etwa sowie durch Professionalisierung der Hilfe); sie ist nach weit verbreiteter Auffassung vor allem mit Geldzahlungen und Dienstleistungen zu beheben (mit der Folge, dass es für viele z.B. gar nicht vorstellbar ist, dass, wo sozialstaatliche Sicherungen greifen, dennoch Not sein soll). Wirkliche Not ist für viele etwas, das ihre Vorstellungskraft überfordert. Dazu

kommt als verstärkender Faktor der sozialpsychologische Umstand, dass der Anblick von menschlicher Not schmerzt. Angesichts dieses mehrfachen Filters hat anwaltschaftliches

ten, dass allein der Erfolg der eigenen vertretenen Seite zählt, egal mit welchen Mitteln er erreicht wird, sondern nur, dass der Anwalt alles daran setzen muss, dem Mandanten sein Recht (im



Stefan Enders/Bilderberg

#### Pflege mit der Stoppuhr und Anwaltschaft schließen sich aus

Handeln auch die Aufgabe, Arten und Dimensionen von Not öffentlich sichtbar zu machen. Veröffentlichung von Not kann sowohl sensibilisieren für die Nöte in der eigenen Umgebung als auch Potenziale des Helfens aktivieren. Außerdem kann es die politischen Kräfte unter Umständen dazu nötigen, auf strukturelle Verbesserungen zu sin-

#### Partei ergreifen

Für jemanden oder für eine Gruppe anderen gegenüber als Anwalt aufzutreten, verlangt vor allem folgende Eigenschaften: Kompetenz in der Sache, Wohlgesonnenheit und Engagiertheit für die vertretenen Personen, Unabhängigkeit gegenüber denen, die mit Macht ausgestattet sind. Und selbstverständlich ergreifen Anwälte auch Partei für ihre Mandanten; insofern gehört eine gewisse Parteilichkeit zum anwaltschaftlichen Handeln. Allerdings darf Parteilichkeit nicht bedeu-

qualitativen Sinn von: richtig, nicht legalistisch im Sinne von: nicht verboten) zu verschaffen. Insofern wäre Selbstverpflichtung, gegebene Situationen und Regelungsvorschläge aus der Perspektive der „Betroffenen“ bzw. der von ihrer Definition Ausgeschlossenen zu prüfen, vielleicht eine adäquatere, weil weniger missverständliche Ausdrucksweise für das Gemeine. Wenn es ein Ziel jeder Anwaltschaft ist, auf Hilfe angewiesenen Menschen und Gruppen dazu zu verhelfen, ihre Lebensbedingungen nach Möglichkeit auch zu verbessern, dann gehört zum Ethos der Anwaltschaftlichkeit nicht nur Kompetenz und Solidarität, sondern auch eine gute Portion Respekt und Bereitschaft zur Partnerschaftlichkeit.

Diejenigen, die anwaltschaftlich tätig werden, sind in der Regel einzelne Personen, die diese Tätigkeit als Beruf ausüben und dafür eine spezielle Qualifikation erworben haben. Aber auch Gruppen, Verbände, Gewerkschaften

und Kirchen, ja sogar Medien können Anwaltschaft ausüben für solche, die es im sozialen Prozess schwer haben. Diese Form von Anwaltschaft durch Gruppen und Institutionen ist gerade dort wichtig, wo die öffentliche Meinung Nöte nicht wahrnimmt oder ausblendet. Gruppen, Verbände und ähnliche Akteure sind dabei umso glaubwürdiger, je weniger sie sich als Lobbyisten bestimmter Klientelen gerieren, sondern für das Wohl aller Betroffenen eintreten und über verschiedene Anlässe hinweg konsistent ihre Stimme erheben.

### Propheten klagen an

Es hieße die biblische und die theologische Tradition überfordern, wollte man dort Anwaltschaftlichkeit im heutigen Sinn voll ausgebildet und als ausdrücklichen Auftrag an die Gemeinde formuliert finden. Dafür fehlt eine wichtige Voraussetzung in Gestalt des Anwalts als ausgebildetem Amt bei Rechtsstreitigkeiten, das als Erfahrungsbasis und Bezugspunkt hätte dienen können. Es gab aber in biblischer Zeit schon die anwaltliche Funktion. Sie wurde meist von einem oder mehreren Entlastungszeugen ausgeübt; ursprünglich galt sie sogar als Aufgabe des Königs. Entsprechend gab es auch auf der Seite der Anklage keinen Staatsanwalt, sondern „nur“ Belastungszeugen.<sup>16</sup> So sind es denn auch die anwaltlichen Funktionen des Beistehens, Verteidigens, Fürsprechens, Vertretens bei richterlichen Beschlüssen und weniger professionalisierte, ausdifferenzierte Rollen, die von den biblischen und theologischen Schriftstellern herangezogen werden, um Gottes Engagement zugunsten der Menschen zu beschreiben, zu erinnern und als Hoffnung zuzusprechen.

Am deutlichsten und auch am eindrucksvollsten geschieht dies in der Verkündigung der Propheten. Am deutlichsten deshalb, weil bei ihnen das anwaltschaftliche Wirken des Bundesgottes Jahwe als etwas so Wichtiges und Unverbrüchliches herausge-

stellt wird, dass sie nicht davor zurückschrecken, auch Institutionen und Usancen des täglichen Lebens gründlich in Frage zu stellen, und auch deshalb, weil sie die Aussagen über Gottes Handeln in Gegenwart und Zukunft so stark mit dem moralischen Verhalten des Bundesvolks verknüpfen, dass die Sorge um ein gutes menschliches Zusammenleben selbst zum integralen Bestandteil der religiösen Praxis erklärt wird. Die inhaltlichen Weisungen und Maßstäbe dafür gelten als längstens bekannt. Am eindrucksvollsten aber ist dieser Verweis auf Jahwes anwaltschaftliches Tun in der Verkündigung der biblischen Propheten des-

halb, weil man sich kaum vorstellen kann, dass diese Botschaft mit ihren Anklagen und unerbittlichen Aufforderungen, das eigene Leben zu verändern, den Menschen damals oder später hätte angenehm sein können, dass sie sie aber dennoch aufgezeichnet, weitergegeben und sich ihr immer wieder von neuem ausgesetzt haben.<sup>17</sup>

### Fürsprechen und Trösten

Es gibt in der biblischen Tradition noch einen zweiten Zusammenhang, in dem der Gedanke des anwaltschaftlichen Eintretens eine wichtige Rolle spielt, und das ist das Reden vom Geist Gottes. In den Abschiedsreden des Jo-

hannesevangeliums verheißt Jesus den Geist als Parakleten (Joh 14,16f.26; 15,26; 16,7–11.13–15). Das Grundthema ist die Situation der Jüngergemeinde angesichts der Abwesenheit Jesu und der gleichzeitigen Anfeindung von außen. Mit dem Parakleten, der an seine – nämlich: Jesu – Stelle treten soll (14,16), ist nach Auskunft der Exegeten<sup>18</sup> weniger der aus der Sprache der Frömmigkeit vertraute „Tröster“ oder der „Fürsprecher“ bei Gott gemeint, sondern der Unterstützer, der Beistand, ein Anwalt oder Advokat, den man herbeirufen kann. Der Titel Paraklet hat ähnlich wie auch die Kategorie des Zeugnisses, die in diesem Zusammenhang auftaucht, seinen ursprünglichen Platz und seine spezifische Wirksamkeit in der Situation eines Prozesses vor Gericht.<sup>19</sup> Dieses Bild des Prozesses wird bei Johannes auf das Verhältnis von Jesu Botschaft und der ungläubigen Welt übertragen.<sup>20</sup> Als die charakteristischen „Funktionen“ des Geistes bei den Jüngern erscheinen dann in den Abschiedsreden: lehren, erinnern, verkündigen (das meint etwa: die Botschaft Jesu aktualisieren), in die Fülle der Wahrheit einführen, aber auch: als Zeuge für Jesus vor der „Welt“ auftreten und als „Überführer“ der Welt vor Gericht wirken (das meint: Schuld und Unrecht aufdecken und nachweisen). Wenigstens in der Sache ähnliche Gedanken finden sich auch bei Paulus (Röm 8). Beide Autoren greifen damit auf die alttestamentliche Theologie der *rûah* zurück. *Rûah* meint u.a. die von Gott ausgehende, belebende, erneuernde und zu prophetischem Reden und moralischem Verhalten befähigende Kraft. Vor allem in nachexilischen Texten kann *rûah* für die Nähe Jahwes bei den Zerschlagenen und Gebeugten stehen. Der entscheidende Bezug für die Rede vom Geist im Johannesevangelium ist aber wohl der bei Jeremia und Ezechiel grundlegende Gedanke von der universellen Verbreitung des prophetischen Geistes, der für die Zukunft angesagt wird (Jer 31,31–34 bzw. Ez 11,19f.). Das Bemerkenswerte der johan-

neischen Sicht besteht darin, dass die anwaltschaftliche Wirksamkeit des Geistes und das Zeugnis der an Christus Glaubenden in Bezug auf die Öffentlichkeit verortet werden, die sich in kritischer Distanz zu dieser Botschaft befindet. Das bedeutet mit anderen Worten: Neutestamentlich kommt Anwaltschaftlichkeit ins Spiel oder wird zugesagt genau an der Schnittstelle von Leben als Jünger Jesu auf der einen Seite und einer Öffentlichkeit, die in der Sache abseits steht, anklagt oder skeptische Fragen stellt, auf der anderen.

Damit ist aber auch genau die Stelle erreicht, wo Anwaltschaftlichkeit als eine Gestalt dessen erscheint, was Kirche im II. Vatikanum als ihre ureigene Aufgabe erkannt hat, nämlich: geschichtlich und gesellschaftlich konkretes „Zeichen und Werkzeug“ zu sein, das auf die Gegenwart Jesu hin-

weist und dessen heilend-rettendes Tun fortsetzen möchte, und zwar gerade angesichts der vielfältigen Brechungen und Bedrohungen, denen Menschsein in der Gegenwart unterliegt.<sup>21</sup> Zu diesen Brechungen und Bedrohungen gehören nicht nur Endlichkeit, Sterblichkeit, Schuld und Sinnverlust, sondern eben auch die real erlittenen leiblichen, seelischen und sozialen Nöte jeder Art. Diese „Schiefelage“ oder vielleicht besser: Voreingenommenheit in der Grunddynamik des christlichen Glaubens zugunsten der Not Leidenden, die es in der Tradition trotz aller Verstellungen, Bündnissen mit den Mächtigen und schlimmer Aggressionen immer auch gegeben hat, wurde in den letzten beiden Jahrzehnten, angestoßen durch den Neuaufbruch in den Kirchen der ärmeren Regionen der Welt, unter dem Stichwort „vorrangige Option für die Armen“ systematisch

entfaltet.<sup>22</sup> Besser wäre die Formulierung „vorrangige Option für die Verletzlichen“.

Die Kirche oder ein Teil der Kirche dürfen wie der Caritasverband auf der Grundlage einer solchen Selbstvergewisserung nicht den Eindruck erwecken, sie entsprächen, so wie sie faktisch sind, diesem Anspruch voll und ganz oder nur sie allein könnten Anwaltschaft für die Armen ausüben. Aber es spricht nichts dagegen, sondern im Gegenteil vieles dafür, dass sie sich dieser Anwaltschaftlichkeit besonders verpflichtet sehen und sie als einen Ansatzpunkt ihres Wirkens begrei-

fen,<sup>23</sup> vielleicht auch als Ermutigung angesichts von Enttäuschungserfahrungen. Das Urteil darüber, ob dies von anderen als „Zeugnis“ verstanden wird, steht ihnen dabei nicht selbst zu, sondern wird von diesen anderen gefällt.<sup>24</sup>

### **Eigeninteressen bewusst machen**

Wer anwaltschaftlich, also für und anstelle anderer, tätig wird, muss mit besonderer Sorgfalt sich selbst beobachten und sein Tun reflektieren.

Die erste der Gefahren ist die des angemäßigten Mandats. Wer als Anwalt auftritt, handelt immer „nur“ im Auf-

trag und auf Geheiß. Sein Mandat ist wenigstens im Prinzip geliehen, begrenzt und auch widerrufbar. Bei sozialen Notlagen haben es anwaltschaftlich tätige Akteure jedoch vielfach mit Gruppen von Menschen zu tun, die ganz oder wenigstens in bestimmter Hinsicht entweder nicht in der Lage oder nicht willens sind, selbst einen Interessenvertreter auszuwählen und zu beauftragen. Dass es dann auch Formen des Beistands geben darf und muss, die das mutmaßliche Interesse vertreten, ist völlig in Ordnung. Fragwürdig wird es aber, wenn die anwaltschaftliche Vertretung auch noch ausgeübt würde, wenn die Betroffenen das vorausgesetzte Gefälle an Einschränkung bestritten oder ausdrücklich den Willen erklärten, ihre Interessen nicht (oder nicht mehr) von diesem bestimmten Akteur vertreten zu lassen. Problematisch wäre die Übernahme einer Anwaltschaft aber auch dann, wenn sie weniger vom Interesse an dem Betroffenen selbst motiviert wäre als wegen der Sicherung von Ressourcen, der Erhaltung von Einfluss oder der Gewinnung von Ansehen ausgeübt würde. In einer Zeit steigender Bedeutung medialer Aufmerksamkeit einerseits und des harten Konkurrierenmüssens um ökonomische Ressourcen andererseits scheint mir diese Gefahr nicht ganz „an den Haaren herbeigezogen“.

Die zweite, damit zusammenhängende Gefahr ist die des Paternalismus im Verhältnis zu den Klienten bzw. Vertretenen. Anwaltschaft ist stets auch ein Ausdruck von Asymmetrie. Dieses Gefälle zwischen denen, die in ihren Aktionsmöglichkeiten vorübergehend oder dauernd eingeschränkt sind, und denen, die sich als Anwälte für sie einsetzen können, weil sie über entsprechendes Wissen und über die Ressourcen verfügen, muss aber jeweils erst diagnostiziert und festgestellt werden. Die Macht, das Maß der Hilfebedürftigkeit zu definieren, liegt naheliegenderweise zuerst einmal bei den anwaltschaftlich Tätigen. Infolgedessen stehen diese in der Versuchung, die auf



**Jeder kann zum Anwalt werden – auch mitten auf der Straße**

Hilfe und Anwaltschaft Angewiesenen stärker zu lenken und zu vertreten, als es von deren Zustand her erforderlich ist. Auf allen Feldern sozialen Tuns – sei es Erziehung, Schule, Sozialarbeit, Psychiatrie, Altenbetreuung oder anderes – zeigt sich denn auch, dass gut gemeintes Helfen in der Gefahr steht, zu bevormunden. Die Gründe können genauso in Routine liegen wie im Wunsch, Abläufe rationeller zu organisieren, oder sogar im Ausüben von Macht. Der Tendenz zu solcher systemimmanenter Bevormundung können nur institutionalisierte Gelegenheiten zum Perspektivenwechsel (Rollenspiele im Rahmen von Fortbildung, Supervision, regelmäßige Anhörungen und Gespräche) und die konsequente Ausrichtung aller anwaltschaftlichen Tätigkeiten auf das Ziel maximaler Autonomie vorbeugen. Anwaltschaftlichkeit steht unter dem Vorbehalt, sich selbst überflüssig machen zu sollen.

Eine weitere Gefahr des anwaltschaftlichen Eintretens ist die Punktualität. Die Übernahme der Vertretung mutmaßlicher Interessen anderer setzt von Seiten des Auftraggebenden (auch wenn er dies nicht explizit äußern kann) Vertrauen in die Kontinui-

tät des anwaltschaftlichen Verhältnisses voraus. Ohne den Vorsatz, dass ein Akteur seine anwaltschaftliche Tätigkeit auch über den jetzigen Augenblick öffentlicher Aufmerksamkeit und des Beifalls aufrechterhalten wird, kann sich weder Vertrauen entwickeln noch ist ein nachhaltiger Effekt zugunsten der Mandanten erreichbar. Kurzfristige spektakuläre Auftritte können zwar unter Umständen hilfreich sein für die öffentliche Thematisierung einer bisher wenig wahrgenommenen Problemgruppe, aber ihre Wirkung zugunsten der eigentlich Betroffenen „verpufft“ meist wie bei einer Riesenfeuerwerksinszenierung. Unbedingt erforderlich ist mit anderen Worten Nachhaltigkeit.

Eine vierte Gefahr besteht in der Ablösung und Verselbstständigung der anwaltschaftlichen Tätigkeit. Nicht das Sprechen über ... ist das Echtheitskriterium der sozialen Anwaltschaft, sondern das eigene Mühen, Helfen und Wirken. Überall da, wo geklagt, gefordert und sogar angeklagt wird, wird früher oder später nach der Glaubwürdigkeit gefragt. Glaubwürdigkeit aber erwächst nicht aus verbaler Polemik und Verurteilung, sondern aus der Kompetenz der täglichen praktischen Arbeit mit den Not Leidenden, aus dem Vertrauen, mit dem diese gerade bei einer bestimmten Institution um Hilfe nachsuchen, aus dem selbstlosen Sichkümmern um die, um die sich sonst niemand kümmert, und aus der genauen Kenntnis der tatsächlichen Möglichkeiten und Spielräume des Helfens. Wer nur schimpft, anklagt und Forderungen erhebt, entlarvt sich bald als „Schaumschläger“. So gesehen kann Anwaltschaft immer nur eine von mehreren Rollen des Caritasverbandes sein, in jedem Fall aber eine in Verbindung mit der Hilfeleistung. Allerdings auch keine, auf die verzichtet oder die abgetrennt werden könnte oder dürfte.

**Gekürzte Fassung des Vortrags beim Zentralrat des DCV am 5. Mai 99 in Regensburg**

## Anmerkungen

1 Eine Ausnahme macht offensichtlich die Theorie der Sozialarbeit. S. bes. GERMAIN, Carel B.; GITTERMANN, Alex: *Praktische Sozialarbeit: Das „Life Model“ der sozialen Arbeit*. Stuttgart, 1983, S. 150ff.

2 Eine Zweiteilung der Funktionen gibt es im römischen Recht, das zwischen Beistand (advocatus) und Prozessbevollmächtigtem (procurator) unterschied. Auch im deutschen Recht gab es zur Rechtsanwaltsordnung von 1878 eine – spiegelverkehrte – Differenzierung zwischen Prokurator (Fürsprecher bzw. später Vorsprecher) und Advokat (Anwalt). Näheres s. bei REMMERTZ, Frank R.: *Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb: Das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte in England und Deutschland*. Bonn, 1996 (= Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln 21), S. 28–85.

3 Einen entscheidenden Schritt stellte das Gesetz zur Reform der Vormundschaft und zur Pflegschaft aus dem Jahr 1990 (Wirkung ab 1. Januar 92) dar, durch das die Rechtsinstitute der Erwachsenenvormundschaft und der Gebrechlichkeitspflegschaft ersetzt und die Entmündigung abgeschafft wurde.

4 HABERMAS, Jürgen: *Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln*. Frankfurt am Main, 1983, S. 104.

5 APEL, Karl-Otto: *Diskurs und Verantwortung: Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral*. Frankfurt am Main, 1988, S. 271. Vgl. auch ebd., S. 123.

6 BRUMLIK, Micha: *Advokatorische Ethik: zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*. Bielefeld, 1992.

7 Näheres bei HILPERT, Konrad: *Rechte der Natur: Zur Problematik der Ausweitung der Menschenrechtsfigur auf die Natur* (Manuskript im Erscheinen).

8 Besonders wirksam war in dieser Hinsicht die Streitschrift des kalifornischen Juristen STONE, Christopher D.: *Should Trees Have Standing? aus dem Jahr 1974* (dt.: *Umwelt vor Gericht: Die Eigenrechte der Natur*. Darmstadt, 1992. S. hier bes. S. 38–47). Zur rechtstechnischen Seite s. u.a. auch LEIMBACHER, Jörg: *Die Rechte der Natur*. Basel/Frankfurt am Main, 1988, S. 399–427.

9 Siehe etwa die Beiträge im dritten Teil von KEMPF, Udo; UPPENDAHL, Herbert (Hrsg.): *Ein deutscher Ombudsmann: Der Bürgerbeauftragte von Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der Petitionsinstanzen in Europa*

und Nordamerika. Opladen, 1986.

10 MATTHES, Hagen: *Der Bürgerbeauftragte: Eine rechtsvergleichende Studie unter besonderer Berücksichtigung des Ombudsmann-Modells in Rheinland-Pfalz*. Berlin, 1981 (= Schriften zum öffentlichen Recht 389), S. 17.

11 Ebd., S. 32–38 und ROSEN, Walter L.J.: *Das System der Ombudsmann-Ämter im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland aus rechtsvergleichender schweizerischer Sicht*. Basel/Frankfurt am Main, 1982 (= Schriftenreihe des Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen 32), S. 1–4. Zur Geschichte vergleichbarer Kontrollprogramme und -forderungen s. MATTHES: *Der Bürgerbeauftragte* (Anm. 10), S. 23–31.

12 MATTHES: *Der Bürgerbeauftragte* (Anm. 10), S. 68–256.

13 KOHLMAIER, Herbert: *Gedanken zur Funktion des Ombudsmannes in der heutigen Gesellschaft*. In: MATSCHER, Franz (Hrsg.): *Ombudsmann in Europa: Institutioneller Vergleich*. Kehl/Strasbourg/Arlington, 1994 (= Schriften des Österreichischen Instituts für Menschenrechte 5), S. 12f.

14 Lobbybildung kann durchaus ein sinnvolles strategisches Mittel im Rahmen von Anwaltschaft sein. Die entscheidende Differenz zwischen Anwaltschaft und Lobbyismus verläuft parallel zu der zwischen Recht (i.S. von Menschenrecht) und Macht.

15 Andere Formen, das zu tun, sind die Thematisierung der Verantwortungsdimensionen sowie die Rückbesinnung auf die Zivilgesellschaft. Zum Ersten s. u.a. WILHELMS, Günter: *Wie kann „systemische Verantwortung“ gedacht werden?* In: *Ethica* (1997), S. 167–191 (dort weitere Literatur). Zum Zweiten u.a. GELLNER, Ernest: *Bedingungen der Freiheit: Die Zivilgesellschaft und ihre Rivalen*. Stuttgart, 1995 (orig.: *Conditions of Liberty*, New York 1994); MICHALSKI, Krzysztof (Hrsg.): *Europa und die Civil Society: Castalgandolfo-Gespräche 1989*. Stuttgart, 1991; VAN DER BRINK, Bert; VAN REIJEN, Willem (Hrsg.): *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*. Frankfurt am Main, 1995.

16 Vgl. DE VAUX, Roland: *Das Alte Testament und seine Lebensordnungen*. 2 Bde. Freiburg/Basel/Wien, 1960, Bd. I, S. 251.

17 Zur Würdigung der Propheten als Gesellschaftskritiker s. auch WALZER, Michael: *Kritik und Gemeinsinn: Drei Wege der Gesell-*

*schaftskritik*. Berlin, 1990 (orig.: *Interpretation and Social Criticism*, Cambridge/London 1987), S. 81–108.

18 PORSCH, Felix: *Anwalt der Glaubenden: Das Wirken des Geistes nach dem Zeugnis des Johannesevangeliums*. Stuttgart, 1978.

19 Vgl. ebd., S. 40f.

20 Einzelnachweise ebd., S. 41–44.

21 S. Dogmatische Konstitution über die Kirche Lumen Gentium artt. 1. 9. 48; Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute Gaudium et Spes artt. 42. 45. Näheres in: HILPERT, Konrad: *Caritas und Sozialethik: Elemente einer theologischen Ethik des Helens*. Paderborn u.a., 1997, S. 17–32.

22 S. dazu u.a. BOFF, Clodovis; PIXLEY, Jorge: *Die Option für die Armen: Gotteserfahrung und Gerechtigkeit*. Düsseldorf 1987 (orig.: *Opcao peles pobres*, Petrópolis 1986); Themenheft Concilium „Option für die Armen – Herausforderung für die Reichen“ 22 (1986), S. 325–407; LOHFINK, Norbert: *Das Jüdische am Christentum: Die verlorene Dimension*. Freiburg/Basel/Wien, 1987, S. 122–143; FRALING, Bernhard: *Gerechtigkeit: Option für die Armen*. In: ERNST, Wilhelm (Hrsg.): *Gerechtigkeit und Gesellschaft, Wirtschaft und Politik*. Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br., 1992 (= Studien zur theologischen Ethik 46), S. 31–56; HEIMBACH-STEINS, Marianne: *Die „vorrangige Option für die Armen“ und das Recht der künftigen Generationen*. In: ERNST (Hrsg.): *Ebd.*, S. 57–67; LESCH, Walter: „Option für die Armen“: *Von Schwierigkeiten im Umgang mit einer theologisch-ethischen Formel*. In: ERNST (Hrsg.): *Ebd.*, S. 69–83; BEDFORD-STROHM, Heinrich: *Vorrang für die Armen: Auf dem Weg zu einer theologischen Theorie der Gerechtigkeit*. Gütersloh, 1993 (= *Öffentliche Theologie* 4), bes. S. 166–203. *Grundlegende Aussagen enthielt vor allem das Kapitel 1 der Puebla-Texte* (Nummern 1134–1165).

23 Vgl. dazu schon Mater et Magistra, wo die Funktion des Papstes als Autor der Sozialverkündigung seit *Rerum novarum* als „Anwalt und Schützer“ der Rechte der unteren Schichten und der Unterdrückten charakterisiert wird.

24 Zur Problematik der Inanspruchnahme des Prophetischen s. HILPERT: *Caritas und Sozialethik* (Anm. 21), S. 54–67.